

## Änderungsantrag zur BV X/093 (SG)

### Vorlage zur Neufassung der Satzung für die Kindertagesstätten der Samtgemeinde Baddeckenstedt (Kindertagesstättenatzung) zum 01.08.2018

20.05.2018

Antragssteller: Gerhard Schrader (DIE LINKE)

Kitabeirat Haverlah	24.05.2018	1	Kenntnisnahme
Kitabeirat Heere	24.05.2018	1	Kenntnisnahme
Kitabeirat Hohenassel	24.05.2018	1	Kenntnisnahme
Kitabeirat Oelber a.w.Wege	24.05.2018	1	Kenntnisnahme
Hortbeirat Hohenassel	24.05.2018	1	Kenntnisnahme
Hortbeirat Elbe/Sehlde	24.05.2018	1	Kenntnisnahme
Hortbeirat Hohenassel	24.05.2018	1	Kenntnisnahme
Krippenbeirat Baddeckenstedt	24.05.2018	1	Kenntnisnahme
Kindertagesstättenausschuss	24.05.2018	1	Beschlussvorbereitung
Samtgemeindeausschuss	07.06.2018	2	Beschlussvorbereitung
Samtgemeinderat	19.06.2018	3	Entscheidung

### Beschlussvorschlag

Die Satzung über den Betrieb und die Benutzung der Kindertagesstätten in der Trägerschaft der Samtgemeinde Baddeckenstedt unter Nr. 3 der Beschlussvorlage wird mit folgender Änderung beschlossen:

§ 4 Abs. 2

*(2) Für Kindergartenkinder entfallen bei einer Betreuung bis zu vier Stunden/Tag die Benutzungsgebühren. Darüber hinausgehende Betreuungsbedarfe bis zu acht Stunden sind kostenfrei sofern der Bedarf nachgewiesen werden kann. Betreuungsbedarfe über acht Stunden bis maximal 10 Stunden sind grundsätzlich kostenpflichtig.*

wird durch folgenden Text ersetzt:

*(2) Für Kindergartenkinder entfallen bei einer Betreuung bis zu acht Stunden/Tag die Benutzungsgebühren. Betreuungsbedarfe über acht Stunden bis maximal 10 Stunden sind grundsätzlich kostenpflichtig.*

**Begründung:**

Gemäß Gesetzesentwurf zum Gesetz zur Änderung des Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder (Landtagsdrucksache 18/656) soll ab dem 01. August 2018 ein Rechtsanspruch auf Beitragsfreiheit bestehen, wenn die Betreuung nicht über acht Stunden hinausgeht.

**Die Verwaltungsvorlage widerspricht diesem Gesetzentwurf.**

In ihr wird im dritten Absatz auf Seite 3 ausgeführt, dass bei einer Betreuung von über vier Stunden entweder ein Nachweis über den Bedarf zu erbringen ist oder aber die Kosten selbst zu tragen sind. Dem Gesetzesentwurf ist dagegen zu entnehmen, dass Elternbeiträge erst ab dem Zeitraum von mehr als acht Stunden täglich erhoben werden dürfen.

Nach Artikel 1 Nr. 8 des Gesetzesentwurfes zum Gesetz zur Änderung des Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder, soll § 21 KitaG folgende Fassung erhalten:

*<sup>1</sup>Kinder, die das dritte Lebensjahr vollendet haben, haben bis zu ihrer Einschulung Anspruch, eine Tageseinrichtung mit Kräften, für die das Land Leistungen nach §§ 16, 16 a oder 16 b erbringt, beitragsfrei zu besuchen; die Beteiligung an den Kosten der Verpflegung bleibt unberührt. <sup>2</sup>Der Anspruch auf Beitragsfreiheit besteht für eine **Betreuungszeit von höchstens acht Stunden täglich; die Erhebung von Elternbeiträgen für die Inanspruchnahme einer darüber hinausgehenden Betreuung bleibt unberührt.** <sup>3</sup>Der*

*Anspruch auf Beitragsfreiheit ist geltend zu machen gegenüber dem örtlichen Träger oder der Gemeinde, die die Förderung der Kinder in Tageseinrichtungen nach § 13 Abs. 1 Nds. AG SGB VIII wahrnimmt, und in dessen oder deren Gebiet sich das Kind nach Maßgabe des § 86 SGB VIII gewöhnlich aufhält.“*

Die Gesetzesbegründung führt zur Neufassung des § 21 KitaG aus:

*„Mit Blick auf die Ganztagsbetreuung bleibt es, wie bisher bereits in Bezug auf den beitragsfreien Besuch einer Tageseinrichtung für Kinder im letzten Jahr vor der Einschulung, den Trägern unbenommen, eine etwaige Unterdeckung in Bezug auf die über eine Betreuungszeit von acht Stunden hinausgehende Betreuung durch einen ergänzenden Elternbeitrag auszugleichen.“*

gez. Gerhard Schrader